



**Oberlandesgericht
Celle**

Im Namen des Volkes

Verzichtsurteil

13 U 22/26

11 O 6/25

Landgericht Hildesheim

In dem Rechtsstreit

Digistore24 GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, St.-Godehard-Straße 32,
31139 Hildesheim,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V., vertreten durch den Vorstand, Steinbock-
gasse 1, 06108 Halle (Saale)

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter

am Oberlandesgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 21. Juli 2026 eingegangenen Schriftsätze für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird nach ihrer teilweisen Rücknahme der Berufung (Klageanträge 1, 2, 4 und 5) und aufgrund des erklärten Teilverzichts des Klägers (Klageantrag 3) das am 29. Januar 2026 verkündete Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hildesheim teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit Vertragsschlüssen im Internet über die Erbringung von Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, zu verschleiern, dass der Vertrag nicht mit dem Dritten zustande kommt, sondern mit der Beklagten selbst, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 3 i.V.m. Anlage K 2.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltspflichtige Verträge über die Teilnahme an Coaching-Veranstaltungen zu schließen, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht unmittelbar, bevor dieser seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, über den Gesamtpreis der Leistungen klar und verständlich in hervorgehobener Weise informiert, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 8.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der im Tenor zu 1 bis 2 des Urteils genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 24. Mai 2025 zu bezahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage aufgrund des Verzichts des Klägers abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz tragen der Kläger zu 40 % und die Beklagte zu 60 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Dieses und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 31.000 € (Berufung gegen Klageantrag zu 1: 5.000 €, Klageantrag zu 2: 5.000 €, Klageantrag zu 3: 21.000 €) festgesetzt.



Beglaubigt
Celle, 04.08.2026

■■■■■, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle